Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedenes.

† Emil Rüegg, kantonaler Hochbanführer in Zürich, farb an den Folgen einer Lungenentzündung im Alter von 45 Jahren. Er war ein tüchtiger Fachmann.

† Schlossermeister Franz Did in Bern starb am 14. Dezember. Die Leichenfeter fand bei zahlreicher Beteiligung aus Handwerker und Gewerbekreisen in der heiliggeistlirche start. Wie herr Pfarrer Brügger in seiner Leichenrede ausstührte, war der Verstorbene ein sehr tüchtiger Berufsmann, der es mit Energie und zähem fleiß in seinem Handwerf zu schönen Erfolgen brachte. Sein Leben war ein köstliches, weil es ein Leben der Arbeit war. Ein schönes, glückliches Familienleben war ihm beschieden. 1911 konnte er mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit seiern.

Namens des Schlossermeisterverbandes entbot dess gräfident, Herr Zimmermann, dem Berstorbenen den letten Gruß seiner Berufsgenossen. Franz Dick war Gründer und erster Präsident des Schlossermeisterverbandes und Gründer der Unfalltasse. Unablässig war der Verstorbene bemüht, sein Hadwert zu heben und überall war er mit Rat und Tat zu haben, wo es galt,

die Berufsintereffen zu fordern.

† Holzhändler Theodor Dorner in Romanshorn starb om 18. Dezember. Bor 18 Jahren hat sich der aus Württemberg stammende rührige Kausmann in Romanshorn angestedelt. Überraschend schnell wußte er den begonnenen Bretterhandel in Schwung zu bringen, dank namentlich seiner Energie und dem großen Geschick, mit welchem er seine Geschästätigkeit stets den neuesten Ansorderungen anpaste, dank auch der Leichtigkeit, mit welcher er es verstand, auftauchende Schwierigkeiten zu überwinden, dank endlich der eitrigen Mitwirkung seiner zwei Söhne und seiner zwei Töchter. Mit Theodor Dorner hat ein einfaches und stilles, aber überaus tätiges Leben seinen Abschluß gefunden.

Baupolizeiliches aus Luzern. Der Stadtrat hat eine Berordnung erlaffen über Bortehren zum Schute von Arbeitern und Drittpersonen und gur Berhütung von Unfallen bei Bauten. Die Berordnung behandelt in einem allgemeinen Teil die Bor: febren, die bei Bauten jum Schute von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen dem Bauunter nehmer zur Pflicht gemacht werden. Dann werden einzeln behandelt die Borkehren beim Ttefbau, beim Hochbau Gerüffungen, Laufbrücken, Lettern, Balkenlagen, Dachftuhl, Stiegenhäufer, Aufzugs und Lichtschächte), bei ben Spenglers, Dachdeckers, Schloffer, Glafer und Malers arbeiten, bei ben Bauaufzugen, Mafchinen, elektrischen Lettungen usw., den Abbrucharbeiten und der Besettigung von Gerüften. Gin besonderer Abschnitt behandelt die sanitarischen Magnahmen, ein anderer die Berantwort-lichteit, Aufsicht, Strafen und Gebühren. Die Berordnung erfett das Reglement über Borkehren zur Berhutung von Unfällen bei Bauten vom 2. Jan./21. März

Petrol: und Benzin-Ginfuhr. Bom 12. bis und mit dem 16. Dezember sind zirka hundert Wagen Betrol (am 15. und 16. Dezember 57 Wagen) nach der Schweiz gelangt. Der größte Teil kommt aus Italien und wurde über die Stationen Castasegna, Luino und Brig geführt. Außerdem ist im gleichen Zeitraum ein Benzin-Import von zwanzig Wagen zu verzeichnen.

Die nene Gasfabrit der Stadt Genf wurde am 17. Dezember in Chapelaine eingeweiht. Der Staatstat, der Berwaltungerat, sowie die Gemeindebebörden der Stadt Genf und einiger umliegender Landgemeinden

wohnten der Zeremonie bei. Nach den offiziellen Reden und dem Besuche der Fabrik wurde den Teilnehmern von den Behörden ein Festmahl gespendet.

Joylhaus in Bern. Die Besucher ber Landesausftellung erinnern sich gewiß an das kleine Häuschen, das
in der Nähe der Szenertebahn inmitten eines hübschen Gärtchens lag und dessen innere Einrichtung einen freundlichen Eindruck machte, das Joylhaus. Man hörte auch etwa, der Architekt habe schon verschiedene Aufträge erhalten. Heute vernimmt man, daß ganz in der Nähe des Bundeshauses, am sonnigen Bundesrain zwei solch kleiner Wohnstätten errichtet werden sollen.

Die ichweizeriichen Borrate in Giden- und Fichtenrinde reichen nur bis zur neuen Ernte. Es icheint jedoch, daß weniger die jetigen außergewöhnlichen Berhaltniffe an den heutigen Zuftanden schuld find, als vielmehr die alte Gewohnheit der Gerber, sich in Rinde nur von einer Ernte zur andern zu decken. Es find in den letzten Wochen ziemliche Boften guter italienischer Gichenrinde preiswert offeriert und nur ein tleiner Teil davon vertauft worden. Die Offerten murden in vielen Fallen mit der ausdrücklichen Motivierung abgelehnt, daß der Bedarf bis zur neuen Ernte gedeckt fei. hinweise auf die außergewöhnliche Lage und Notwendigkeit, sich fo ftark als möglich zu becken, fanden wenig ober gar kein Behor. Dadurch ift viel Gichenrinde der fcmeizerifchen Gerberet entgangen und dem Auslande jugefallen. mare beshalb am Blate gewesen, wenn die Gerberet aufgefordert worden ware, sich soweit hinaus als nur möglich zu decken, damit fie ausgerüftet bis gegen den Berbft ber Entwicklung bes Marttes ruhig zufehen konnte. Gewiß ift gegen den Borichlag, daß nächstes Frühjahr alle ju fällenden Rottannen und Gichen gefchalt werben muffen, nichts einzuwenden, doch wird die Gichenrinde lange nicht ausreichen; es ift auch in Betracht zu ziehen, daß die Qualität der Rinde, die von Baumen herrührt, die 35 bis 50 Jahre alt find, minderwertig sein wird.

Aus Frankreich liegen bereits Berichte vor, daß nächstes Frühjahr wenig oder nichts geschält werden wird. In Italien, wo von März dis Juli geschält wird, hängt das Ergebnis der Ernte ganz davon ab, ob dieses Land neutral bleibt oder nicht, ob das Wetter der Ernte günstig ist oder nicht, von den heute in der Luft liegenden Ausstuhrverboten gar nicht zu reden. Für unsere Gerber gilt es deshalb, seht von Gichenrinde sowohl als Ersatzgertstoffen zu kaufen, was ihnen zu auch nur einigermaßen annehmbaren Preisen angeboten wird. Daß die Preise nicht zu hoch sind, dasur sorgt die starke Konkurrenz.

Literatur.

Der Mietvertrag nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Wilhelm Bollenweiber, Bezirksgerichtsschreiber in Affoltern am Albis. Orell Füßlis Praktische Rechtskunde 13. Bb. 80 Seiten. 8° Format. Geb. in Leinwand Fr. 1.50.

Es ift ein sehr brauchbares Handbücklein sowohl für Mieter wie Bermieter, das der Gerichtsschreiber des Bezirfsgerichtes Affoltern versaßt hat. In allgemein versständlicher Beise werden darin die Entstehung und Bezendigung des Mietvertrages, die Pflichten des Bermieters und Mieters, sowie das Retentionsrecht dargestellt. Als Anhang sind die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes siber die Miete, die diesbezsiglichen Bestimmungen des Bunkesgesetzes siber Schuldbetreibung und Konkurs, ein Muster eines Mietvertrages, und schließlich ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.